

**Satzung der Stadt Flensburg
über das „Besondere Vorkaufsrecht“
gemäß § 25 des Baugesetzbuches (BauGB)
vom 23.06.2011**

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Ziffer 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, Seite 2414), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 12.04.2011 (BGBl. I, Seite 619), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H., Seite 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2010 (GVOBl. Schl.-H., Seite 789), wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung am 23.06.2011 folgende Satzung erlassen:

Präambel

Das Bahnhofsumfeld ist Teil des Stadtumbaugebietes „Schleswiger Straße / Martinsberg“ mit Festlegungsbeschluss vom 07.09.2006.

Der Beschluss der Ratsversammlung vom 09.12.2010, vorbereitende Untersuchungen für Teile des Stadtumbaugebietes „Südstadt, Teilbereich Südstadt / Bahnhofsumfeld“ einzuleiten, dokumentiert und definiert städtischen Handlungs- und Planungsbedarf für das Bahnhofsumfeld. Um für diese Flächen eine gezielte städtebauliche Entwicklung einleiten zu können, bedarf es einer Neuordnung und Neuerschließung des Areals.

Den durch diese Satzung betroffenen Flächen kommt für die Frage der Erschließung und Entwicklung des Bahnhofsumfeldes eine grundlegende Bedeutung zu. Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung, der städtebaulichen Neuordnung, der Umsetzung von Sanierungszielen sowie der Beseitigung städtebaulicher Missstände ist ein Zugriff auf nicht im Eigentum der Stadt Flensburg befindlichen Flächen ein wesentliches Steuerungsinstrument.

Zur Sicherung der Planung wird die nachfolgende Satzung über das besondere Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 Ziffer 2 Baugesetzbuch erlassen.

§ 1

Der Stadt Flensburg steht in dem in § 2 bezeichneten Gebiet ein Vorkaufsrecht an den Grundstücken gemäß § 25 Abs. 1 Ziffer 2 BauGB zu.

§ 2

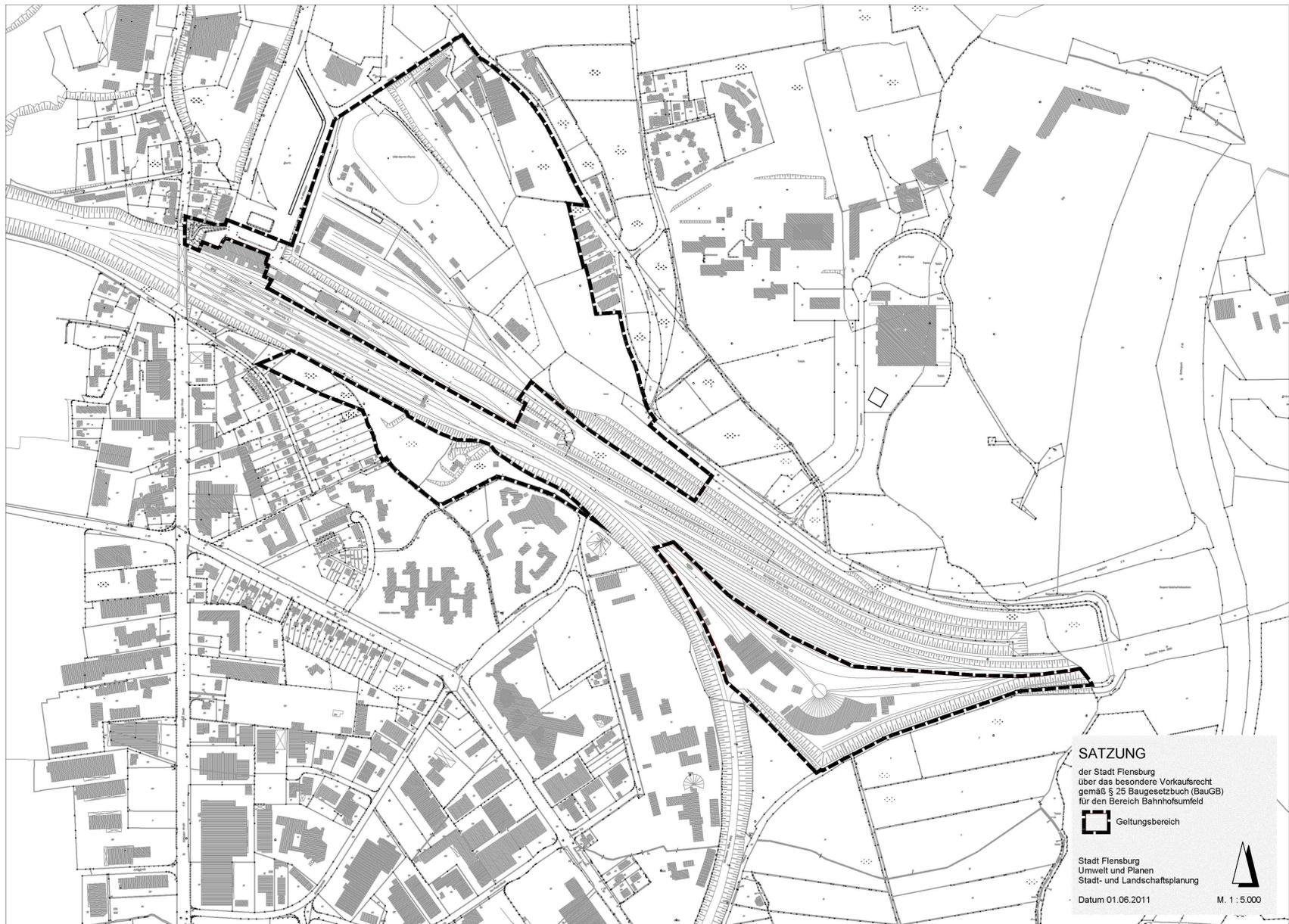
Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Flächen, die auf beigefügtem Plan eingegrenzt sind. Dieser Plan ist Bestandteil der Satzung

§ 3

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Flensburg, 23.06.2011
Der Oberbürgermeister

Gez. (Siegel)
Simon Faber
Oberbürgermeister



SATZUNG
der Stadt Flensburg
über das besondere Vorkaufsrecht
gemäß § 25 Baugesetzbuch (BauGB)
für den Bereich Bahnhofsumfeld

 Geltungsbereich

Stadt Flensburg
Umwelt und Planen
Stadt- und Landschaftsplanung

Datum 01.06.2011



M. 1 : 5.000